

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1985

Geschäftszahl

83/16/0088

Rechtssatz

Die Annahme, eine Begründung von Wohnungseigentum müsse im Falle der Bestimmung des § 4 Abs 1 Z 3 lit b GrEStG 1955 mangels einer im Gesetz vorgesehenen Frist überhaupt nicht erfolgen, würde eine gleichheitswidrige Behandlung der Abgabenschuldner darstellen (Hinweis E 22.10.1981, 2571/79).

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1987/5, S 233;